



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich in der
Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o/s., den 5. Juli.

Prämumerationspreis 20 Sgr.
für das ganze Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 72. Wegen des Gebrauchs vorschriftsmäßig gestempelter Maße und Gewichte im Handelsverkehr.
Nachstehende Verordnung:

„Da die tägliche Erfahrung zeigt, daß bei dem Handels-Verkehre nicht immer vorschriftsmäßig gestempelte preussische Maße und Gewichte, wie solche in der, der allgemeinen Maß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 beigefügten Anweisung angegeben sind, zur Anwendung kommen und daß insbesondere die alte schlesische Elle mißbräuchlich noch an vielen Orten im Gebrauch ist, so finden wir uns in Folge höherer Verfügung veranlaßt, unter Hinweisung auf die bestehenden Gesetze, nämlich die Maß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 (Gesetzl. 1816 S. 142), die Allerhöchste Cabinets-Ordnung vom 28. Juni 1827 (Gesetzl. S. 83), die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1840 (Gesetzl. S. 127), so wie unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 8. November 1818 und 25. Juli 1840 den Einsassen die genaueste Beachtung und den Polizeibehörden und Beamten die strengste Handhabung dieser Vorschriften wiederholt zur ersten Pflicht zu machen, indem wir zugleich die wesentlichsten, den öffentlichen Verkehr betreffenden Bestimmungen derselben nachstehend folgen lassen:

I. Maß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816.

- § 11. Sobald irgend etwas nach Maß oder Gewicht überliefert wird, kann sowohl der Geber, als der Empfänger fordern, daß die Ueberlieferung nach gehörig gestempelten Maßen und Gewichten geschehe.
- § 12. Wer irgend eine Waare für Jedermann feilhält, darf sich bei dem Verkaufe keines andern, als gehörig gestempelten Maßes und Gewichtes bedienen, auch selbst in seinem Laden oder in seiner Bude keine ungestempelten Maße und Gewichte haben. Durch die Uebertretung dieser Vorschrift wird, wenn auch sonst keine Uebervorteilung vorgefallen ist, eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Thaler verwirkt.
- § 17. Die Stempelung entbindet Niemand von der Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß sein gestempeltes Maß oder Gewicht nicht durch den Gebrauch oder Zufall unrichtig werde.
- § 19. Die örtliche Polizei ist verpflichtet, die Maße und Gewichte, wonach öffentlich verkauft wird, oft zu untersuchen.

Für ungestempelt befundene Maße oder Gewichte zieht sie sofort mittelst Dekrets die §. 12 festgesetzte Strafe ein. Gestempelte Gewichte, die sie mit ihren Probemaßen und Gewichten nicht übereinstimmend findet, sendet sie zur Untersuchung und Berichtigung an das nächste Eichungsamt. Dem Inhaber fallen dabei die Transport- und Eichungskosten zur Last. Entsteht in der einen oder andern Beziehung die Vermuthung einer betrügerischen Absicht, so denuncirt sie den Fall außerdem noch den Criminalgerichten, welche ihn von Amtswegen zu untersuchen und nach den Gesetzen darüber zu erkennen haben.

II. Allerhöchste Cabinetsordre vom 28. Juni 1827.

Zur Ergänzung der §§ 10 und 12 der Maß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 wird bestimmt, daß derjenige Waarenverkäufer, in dessen Besitz oder Gebrauch ein ungestempeltes Maß oder Gewicht gefunden wird, außer der verwirkten Polizeistrafe von 1 bis 5 Thaler, auch die Confiskation